

Dritte Satzung zur Änderung der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung - 2018

Vom 13. Juni 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 5. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge – 2018 (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung – 2018) vom 17. Mai 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 40), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 25 durch die Zahl 20 ersetzt.
2. In Anlage 2 § 4 Absatz 3 erhält Buchstabe h) folgende Fassung:
„h) **PHF-spor-FD1 "Sport"** (Begründung: "Die regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend, weil die Studierenden im Fach Sport eine Mindestanzahl der Gruppengröße benötigen, um Unterrichtssituationen herzustellen. Die Anwesenheit ist notwendig, um die Sicherheitsaspekte des Sportunterrichts zu erlernen. Die Studierenden erteilen professionell begleitet eigenverantwortlich Unterricht im Fach Sport. Um die zuverlässige und kompetente Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdinglich. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist."),“
3. Anlage 2a wird wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 1.5 erhält die Darstellung für das Modul „PHF-spor-FD2“ folgende Fassung:

„

PHF-spor-FD2	Sport					
	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Vorlesung	2	Pflicht	Klausur	benotet	50%

“

- b. In Nummer 2.4 wird der Satz
„Die Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden nach dem Studienverlaufsplan (siehe Anlage 7) im dritten Fachsemester des Master of Education belegt werden, finden während des Wintersemesters zwischen Semesteranfang und Weihnachten statt (sog. verkürztes Semester).“
ersetzt durch folgenden Satz:
„Die Unterrichtszeit für das Praxissemester – Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden nach der Studienplanstruktur des Zwei-Fächer-Masters (siehe Anlage 7) im dritten Fachsemester des Master of Education belegt werden – beginnt im Wintersemester entsprechend der von der CAU für das jeweilige Semester bekannt gegebenen Vorlesungszeit und endet am Tag vor Beginn der unterrichtsfreien Tage des Wintersemesters (sog. verkürztes Semester).“

4. Anlage 3 wird in § 4 wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 erhält Buchstabe e) folgende Fassung:
 „e) **PHF-spor-FD1 "Sport"** (Begründung: "Die regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend, weil die Studierenden im Fach Sport eine Mindestanzahl der Gruppengröße benötigen, um Unterrichtssituationen herzustellen. Die Anwesenheit ist notwendig, um die Sicherheitsaspekte des Sportunterrichts zu erlernen. Die Studierenden erteilen professionell begleitet eigenverantwortlich Unterricht im Fach Sport. Um die zuverlässige und kompetente Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme unabdinglich. Die bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen im Profil Lehramt sind überdies aufeinander aufbauend strukturiert, so dass bei einer unregelmäßigen Teilnahme das Erreichen des Qualifikationsziels unmöglich ist.“
 - b. Absatz 4 wird gestrichen.
 - c. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
5. Anlage 3a wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 1.2 erhält die Darstellung für das Modul „PHF-spor-FD2“ folgende Fassung:

PHF-spor-FD2	Sport					
	Lehrform	SWS	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Theoretische Grundlagen und Vertiefung fachbezogenen Lehrens und Lernens im Fach Sport	Vorlesung	2	Pflicht	Klausur	benotet	50 %

- aa. Der Satz
 „Sie findet während des Wintersemesters zwischen Semesteranfang und Weihnachten statt (sog. verkürztes Semester).“
 wird ersetzt durch folgenden Satz:
 „Sie findet während der Unterrichtszeit des Praxissemesters statt. Diese beginnt im Wintersemester entsprechend der von der CAU für das jeweilige Semester bekannt gegebenen Vorlesungszeit und endet am Tag vor Beginn der unterrichtsfreien Tage des Wintersemesters (sog. verkürztes Semester).“
 - bb. Der Satz
 „Die Vorlesung wird im jeweiligen Wintersemester als verkürztes Semester bis Ende Dezember angeboten.“
 wird ersetzt durch folgenden Satz:
 „Die Vorlesung wird im jeweiligen Wintersemester als sog. verkürztes Semester (s. o.) angeboten.“
6. In Anlage 5 wird den Listen mit den Ergänzungsfächern unter Nummer 1 und Nummer 2 jeweils das Fach „Deutsch als Zweitsprache / Deutsch als Fremdsprache“ angefügt.
7. In der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen“ ersetzt durch die Bezeichnung „Lehramt an Gymnasien“.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2019/20. Abweichend davon findet die Änderung unter Nummer 7 erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. (Sport FD2)

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel